

## **Aufgaben des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) bei der Aufnahme von U.-Häftlingen**

Die Aufnahme von U.-Häftlingen erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch den Leiter der Haftanstalt oder eines anderen Vorgesetzten der Haftanstalt und nur bei Vorlage der Einlieferungsanweisung der Abteilung Erfassung und Statistik, die entsprechend der Richtlinie Nr. 3 von der gleichen Abteilung unterschrieben sein muß.

Ersuchen, dem Staatssekretariat für Staatssicherheit nicht angehörender Dienststellen um Aufnahme von Häftlingen sind abzulehnen, auch dann, wenn um vorübergehende Aufnahme ersucht wird.

Die Aufnahme von Häftlingen wird ausschließlich vom Offizier vom Dienst (Wachhabenden) vorgenommen.

Hierbei ist der Offizier vom Dienst (Wachhabende) verpflichtet:

- a) die Identität der eingelieferten Person anhand der übergebenen Begleitpapiere festzustellen. Aus diesem Grunde hat der Offizier vom Dienst (Wachhabende) die einzuliefernde Person nach Namen, Vornamen, Geburtstag zu befragen. Auftretende Widersprüche sind unverzüglich durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen zu klären.
- b) Anschließend hat der Offizier vom Dienst (Wachhabende) in Gegenwart des Mitarbeiters, der einliefert, eine gründliche Leibesvisitation der einzuliefernden Person vorzunehmen.

Die einzuliefernde Person hat sich zur körperlichen Durchsuchung zu entkleiden. Personen anderen Geschlechtes, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, dürfen bei der körperlichen Durchsuchung nicht zugegen sein.

Dem Inhaftierten sind alle Sachen und Gegenstände abzunehmen, deren Besitz in der U.-Haftanstalt untersagt ist. Das bezieht sich vor allem auf Gegenstände, mit denen die einzuliefernde Person sich selbst oder andere Personen zu gefährden in der Lage ist oder die zu einem Ausbruch benutzt werden können (Gegenstände, mit denen geschnitten, gestochen, geschlagen werden kann oder die sich als Ausbruchswerkzeuge eignen).